

Sitzung des Gemeinderates vom 06. Juli 2023, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN,
JOST Angelika – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, JOSTEN – Ratsmitglieder

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.06.2023: Annahme

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung

FINANZEN

Punkt 3. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2022: Gutachten

FORSTWESEN

Punkt 4. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 28.06.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023: Zur Kenntnisnahme der Resultate

SCHULWESEN

Punkt 5. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2023-2024

ARBEITEN

Punkt 6. Instandsetzung der Spielplätze: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags

Punkt 7. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2022-2023): Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 8. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2024: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

RAUMORDNUNG

Punkt 9. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen

FRAGEN

Punkt 10. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.06.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 01.06.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht der durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung am 13.06.2023 verabschiedete Geschäftsordnung;

BESCHLIESST einstimmig, die Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN, welche integraler Bestandteil des Beschlusses bildet, zu genehmigen.

FINANZEN

Punkt 3. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2022: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 24.05.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 15.05.2023 ein Gutachten zur Jahresrechnung 2022 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Ein positives Gutachten zur Jahresrechnung 2022, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, zu erteilen;

§2 Die Jahresrechnung 2022 weist folgende Beträge auf:

- Einnahmen: 59 364,44 €,
- Ausgaben: 30.491,95 €,
- Überschuss: 28.872,49 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

FORSTWESEN

Punkt 4. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 28.06.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023: Zur Kenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.06.2023 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 28.06.2023 und 04.07.2023 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. erzielen konnte:

- Los 1: 1.546 Fm – 137.750,74 €;
- Los 2: 1.938 Fm – 163.638,37 €;
- Los 3: 1.476 Fm – 126.380,88 €;
- Los 4: 2.890 Fm – 276.418,74 €;
- Los 5: 2.893 Fm – 256.341,80 €;
- Los 6: 2.031 Fm – 189.115,91 €;
- Los 7: 1.406 Fm – 129.250,07 €;
- Los 8: 1.113 Fm – 96.059,46 €;
- Los 9: 1.173 Fm – 102.679,72 €;
- Los 10: 1.260 Fm – 122.394,48 €;
- Los 11: 1.214 Fm – 108.857,81 €;

NIMMT das Resultat dieses öffentlichen Holzverkaufs, der mit einem Gesamterlös von **1.708.887,97 €** einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. für 18.940 Festmeter für das Wirtschaftsjahr 2023 abschließt, **ZUR KENNNTNIS.**

SCHULWESEN

Punkt 5. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2023-2024 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Aufgrund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

Aufgrund des Artikel 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für das akademische Jahr 2023-2024 vom 15.12.2022;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2023-2024 einen zusätzlichen freien Tag festlegen kann;

Aufgrund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2023-2024 wird der schulfreie Tag wie folgt festgelegt:

- Schulzentrum BÜLLINGEN (Mosaikschule Büllingen, Gemeindeschule Honsfeld, Gemeindeschule Mürringen): 10.05.2024;

- Schulzentrum MANDERFELD (Clara-Viebig-Schule Manderfeld, Narzissenschule Rocherath-Krinkelt, Gemeindeschule Wirtzfeld): 10.05.2024;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 6. Instandsetzung der Spielplätze: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 802.6:653.1+653.10)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass für die Instandsetzung der Spielplätze neue Spielgeräte angeschafft werden müssen;

In Erwägung, dass die Installation der Spielgeräte durch den Bauhof der Gemeinde in Eigenregie erfolgen kann;

In Erwägung, dass für die Anschaffung der Spielgeräte die Möglichkeit einer Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft besteht;

Nach Durchsicht der durch den Dienst für öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Vorarbeiter erstellten Kostenschätzung in Höhe von circa 316.500,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung verschiedener Spielgeräte;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 06.07.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Spielgeräte und Fallschutzmatten zur Instandsetzung verschiedener Spielplätze in der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen;

Artikel 2. Die Kostenschätzung auf circa 316.500,00 € (einschl. 21 % MwSt.) festzulegen;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln gutzuheißen;

Artikel 4. Als Vergabeart des Lieferauftrags das offene Verfahren mit europäischer Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 5. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 6. Das Kollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 7. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2022-2023): Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.04.2022 zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2022-2023);

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von circa 180.777,93 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und circa 9.852,40 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 06.07.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2022-2023) mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 180.777,93 € (einschl. 21 % MwSt. für die Arbeiten und circa 9.852,40 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Arbeiten das offene Verfahren festzulegen;

Artikel 3. Bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 8. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2024: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

In Erwägung, dass der Vertrag der Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Unternehmen BISA am 31.12.2023 ausläuft;

In Erwägung, dass die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll neu ausgeschrieben werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten auf circa 110.000,00 € inkl. MwSt. pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von ja 110.000,00 € im Haushalt vorzusehen sind (Artikel 87601/124-06);

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 06.07.2023;

In Erwägung, dass die Einwohnergleichwerte sich wie folgt darstellen:

- Restabfälle: 2021 - 427 kg, 2022 - 359 kg
- PMK: 2021 - 9,13 kg, 2022 18,82 kg

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 110.000,00 € inkl. 21% MwSt. bzgl. der Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns der Restabfälle, des Biomülls sowie des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2024 wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

RAUMORDNUNG

Punkt 9. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen (D.K.Nr. 874)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "GrE" genannt);

Aufgrund des Dekretes vom 6. Mai 2019 bezüglich der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Zuständigkeitsübertragung der Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; welche am dem 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist;

Aufgrund von Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welcher seit dem 01.02.2023 Folgendes vorsieht: *"Für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.73 §1 oder §2 verlangt die zuständige Behörde finanzielle Garantien";*

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Erwägung, dass Artikel D.IV.60 des GrE die zuständige Behörde dazu verpflichtet, finanzielle Garantien für die Einreichung von Konformitätsplänen oder Fotoberichten zu verlangen;

In Erwägung, dass ein derartiges Kautionsystem sowohl von gemeindeinterner als auch gemeindeübergreifender Tragweite ist; dass eine einheitliche Handhabe für alle deutschsprachigen Eifelgemeinden den Verwaltungsgrundsätzen des öffentlichen Dienstes (Vorhersehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung) zuträglich ist;

In Erwägung, dass der nachstehende Vorschlag eines Kautionsystems sowohl in diversen Bürgermeistertreffen als auch im Rahmen der Sitzungen der jeweiligen Gemeindekollegien thematisiert wurde; dass man sich auf den nachstehenden Vorschlag verständigen konnte;

In Erwägung, dass die Ratsmitglieder nicht glücklich über diese dekretable Bestimmung sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung finden bei der Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Gesetzbuches die nachstehenden finanziellen Garantien (Kautionen) für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.60 und D.IV.73 des GrE Anwendung:

Genehmigungsantrag ohne Mitwirken eines Architekten	250 €
Genehmigungsantrag unter Mitwirken eines Architekten	
Einfamilienhaus	1.000 €
Mehrfamilienhaus	1.000 €
+ Zuschlag je Wohneinheit	+ 100 € / Wohneinheit
Gewerbliche Gebäude	bis 400 m ² 1.000 €
	bis 2.500 m ² 1.500 €
	ab 2.500 m ² 2.500 €
Mischnutzung (Gewerbe + Wohnen)	1.500 €
+ Zuschlag je zusätzliche Wohneinheit	+ 100 € / Wohneinheit
Andere (z.B. reine Bodenreliefveränderungen, ...)	2.500 €

Artikel 2. Das Gemeindekollegium legt für jeden aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung eingereichten Genehmigungsantrag, für den es laut GrE zuständig ist, den aufgrund der vorliegenden Kautionsregelung anzuwendenden Kautionsbetrag fest.

Das Kollegium kann im Falle von mehreren anwendbaren Kautionen für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht nur eine Kaution, und zwar die höchste der jeweiligen Kautionen einfordern.

Sollten die in Artikel 1 aufgeführten Kautionsbeträge offensichtlich nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung eines Konformitätsplans und/oder Fotoberichtes zu decken (z.B. bei Erschließungsgenehmigungen), so kann das Gemeindekollegium in Ausnahmefällen und unter Angaben von Gründen eine höhere Kaution als die in Artikel 1 festgelegten Pauschalbeträge verlangen. Diese Kaution muss mit den Grundsätzen von Artikel D.IV.60, letzter Absatz, genügen (Verhältnismäßigkeit, basierend auf den Kosten der zu garantierenden Verpflichtung, ...);

Artikel 3. Die Kaution ist unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung und in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten auf das laufende Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder durch Übergabe einer Bankgarantie auf erstes Anfordern zu hinterlegen;

Artikel 4. Die Freigabe der Kaution erfolgt erst nach Eingang bei der Gemeindeverwaltung der in Artikel D.IV.73.§1 bzw. D.IV.73 §2 des GrE erwähnten Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes, insofern die Form und der Inhalt dieser Konformitätspläne bzw. des Fotoberichtes den Bestimmungen des GrE und seiner Ausführungserlasse genügen;

Artikel 5. Sollte die/der vorgenannte(n) Konformitätspläne/Fotobericht nicht innerhalb der in Artikel D.IV.73.§1 und D.IV.73.§2 genannten Frist eingereicht werden, so kann das Gemeindekollegium die Erstellung der Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes zu Lasten des Inhabers der Genehmigung in Auftrag geben.

Sollte in diesem Fall der Betrag der vorgenannten Kaution nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung der Konformitätspläne bzw. des Fotoberichtes zu decken, so werden die nicht durch die Kaution gedeckten Kosten dem Inhaber der Genehmigung in Rechnung gestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt;

Artikel 7. Die vorliegende Verordnung tritt am 10.07.2023 in Kraft und findet Anwendung auf alle Genehmigungen, die ab diesem Tag durch das Gemeindegremium erteilt werden.